



WIESBADEN



Der Vorsitzende des
Gesundheitsausschusses
der Stadtverordnetenversammlung
Amt der Stadtverordnetenversammlung
E-mail: stadtverordnetenversammlung@wiesbaden.de
Rathaus-Schloßplatz 6-65183 Wiesbaden
Telefon (0611) 31-4554
Telefax (0611) 31-3902
Sachbearbeiter: Herr Weinert
E-mail: dietmar.weinert@wiesbaden.de

Wiesbaden, 22.11.2007

1. Den Mitgliedern des Gesundheitsausschusses
2. Den Fraktionen
3. Dem Magistrat
4. Nachrichtlich
Frau Stadtverordnetenvorsteherin

Einladung

zur öffentlichen Sitzung
des Gesundheitsausschusses
am Dienstag, 27. November 2007, um 17:00 Uhr,
Rathaus, Raum 304 (3. Stock), Schloßplatz 6, Wiesbaden

- Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgerfragestunde statt -

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | 07-V-40-0043 | DL 46/07-6 |
| | Gesundheitsförderung an Wiesbadener Schulen | |
| 2. | 07-V-82-0008 | DL 46/07-11 |
| | Wirtschaftsplan 2008/2009 der Kurbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden | |
| 3. | 07-F-25-0037 | ANLAGE |
| | Schutz Jugendlicher vor Alkoholmissbrauch
- <i>Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 24.4.2007 (BP0018)</i> -

- <u><i>Der Magistrat berät hierzu in seiner Sitzung am 27.11.2007.</i></u> - | |

4. 07-F-22-0003

ANLAGE

Aktion "Fett weg-Jahr"

- Gemeinsamer Antrag der Stadtverordnetenfraktionen von CDU und FDP vom 21.11.2007 -

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, über den Stand der Vorbereitung der Aktion mit dem Arbeitstitel „Fett weg-Jahr“ (SV 07-F-22-0003) zu berichten.

5. 07-F-01-0124

Wiesbaden der Gesundheitsstandort

- Antrag der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 19.11.2007 -

Mit Beschluss der Magistratsvorlage 07-V-80-8013 haben Magistrat und Stadtverordnetenversammlung das Projekt "Gesundheits- und Medizinstandort Wiesbaden" auf den Weg gebracht und die entsprechenden Sach- und Personalmittel bereitgestellt. Es soll eine Standortanalyse zur Ermittlung der Standortkompetenz im Gesundheitswesen und der Gesundheitswirtschaft in Auftrag gegeben werden, die auch Strategien und Maßnahmen zur Standortprofilierung enthält. Zur Steuerung und Umsetzung des Projektes werden über die Dauer von zwei Jahren zwei Mitarbeiter/innen beschäftigt. An diesem Vorgang war der Gesundheitsausschuss nicht beteiligt.

Der Ausschuss möge deshalb beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, die Ergebnisse - auch Teilergebnisse - des Projektes "Wiesbaden der Gesundheitsstandort" (MV 07-V-80-8013, Beschluss-Nr. 0511 der Stadtverordnetenversammlung vom 15.11.2007) dem Fortgang entsprechend im Gesundheitsausschuss vorzustellen.

6. 07-F-25-0120

Errichtung einer Wassertretanlage im Kurpark

- Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 21.11.2007 -

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob die Errichtung einer Wassertretanlage nach Pfarrer Kneipp durch den Priessnitz-Kneipp-Verein Wiesbaden e.V. im Kurpark möglich ist. Sollte das Prüfergebnis negativ sein, wird der Magistrat gebeten, den Priessnitz-Kneipp-Verein bei der Suche nach einem alternativen Standort zu unterstützen.

Begründung:

Der Priessnitz-Kneipp-Verein Wiesbaden unterhält seit fast 40 Jahren eine Wassertretanlage in der Nähe des Chausseehauses, die inzwischen schadhaft geworden ist und erneuert werden muss. Aufgrund des unregelmäßigen Wasserangebots des Gernbachs sowie der weiten Entfernung zur Stadt bevorzugt der Verein eine Neuanlage der Wassertretanlage an einem zentral gelegenen Standort.

Voruntersuchungen haben ergeben, dass sich als Fließgewässer der Rambach anbietet, von dem das benötigte Wasser abgeleitet werden kann. Aufgrund der Geländebeziehungen bietet sich eine Anlage im Kurpark an.

Nachdem in vielen anderen Kurstädten Kneippanlagen sich ebenfalls in deren Kurpark befinden, erscheint diese Lösung auch als adäquat.

Geprüft werden muss, ob diesem Vorhaben Bedenken z.B. denkmalrechtlicher Art entgegenstehen.

In diesem Fall sollte der Magistrat Unterstützung bei der Suche nach einem alternativen Standort leisten, da diese Wassertretanlage der Allgemeinheit zur Verfügung steht und einen Beitrag zur Gesundheitsvorsorge leistet.

7. 07-F-25-0125

Erfüllung der gesetzlichen Meldepflicht für Infektionskrankheiten
- Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 21.11.2007 -

Die Meldepflicht für Infektionskrankheiten ist ein international etabliertes Instrument zur Krankheitskontrolle und -prävention. Ziel ist es, das Auftreten von Infektionsgefahren zu erkennen und mithilfe geeigneter Infektionsschutzmaßnahmen zu verhindern und somit ihre Ausbreitung einzudämmen. Unter anderem dient die Erfassung meldepflichtiger Krankheiten auch der Erfüllung internationaler Berichtspflichten wie zum Beispiel an die Weltgesundheitsorganisation im Rahmen der internationalen Gesundheitsvorschriften. Darüber hinaus werden die Daten genutzt, um Präventionskonzepte zu entwickeln und ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

In Deutschland sind 19 zumeist seltene Krankheiten für Ärzte meldepflichtig. Unabhängig davon besteht eine Labormeldepflicht für Nachweise von 47 Erregern. Bis auf wenige Ausnahmen sind Fälle unverzüglich und namentlich an das zuständige Gesundheitsamt vor Ort zu melden. Die Daten werden nicht nur innerhalb der Behörden genutzt, sondern auch in unterschiedlichen Formaten der Fachöffentlichkeit zeitnah im Internet zur Verfügung gestellt. Damit die o.g. Ziele der Meldepflicht erreicht werden können und der öffentliche Gesundheitsdienst Infektionsgefahren erkennen und zeitgerecht geeignete Infektionsschutzmaßnahmen einleiten kann, sollte der Meldepflicht in gesetzlichem Umfang nachgekommen werden.

Der Ausschuss möge daher beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- zu berichten, in wieweit der gesetzlichen Meldepflicht für Infektionskrankheiten durch Ärzte in Praxen und Krankenhäusern nachgekommen wird.
- falls Versäumnisse bei der Meldepflicht bekannt sind, gemeinsam mit Ärztenvertretern (z.B. kassenärztliche Vereinigung) zu überlegen, wie in Zukunft erreicht werden kann, dass die Anzahl der Meldungen für meldepflichtige Infektionskrankheiten durch Ärzte in Praxen und Krankenhäusern den gesetzlichen Vorgaben entspricht und dementsprechend geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

8. Verschiedenes

Falls ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert sein sollte, wird um Weitergabe der Einladung gemäß § 62 HGO gebeten.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung tagt der Ausschuss nicht öffentlich, falls Tagesordnungspunkte zur Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung vorgesehen werden.

Abt
Vorsitzender